

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

Für alle von uns angenommenen Aufträge gelten ausschließlich nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gehen in jedem Falle anderslautenden Bedingungen des Bestellers vor und haben auch für Aufträge Gültigkeit die wir während der bestehenden Geschäftsverbindung ohne abermaligen Hinweis hierauf ausfüllen. Alle Aufträge, ob schriftlich, mündlich, telefonisch oder über Vertreter erteilt, gelten erst durch unsere schriftliche Bestätigung als angenommen. Alle Vereinbarungen, auch mündlich getroffene Abmachungen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigungen. Sofern unser Antrag nicht unverzüglich angenommen wird, sind unsere Angebote und Preisangaben bis zum endgültigen Vertragsabschluss freibleibend. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe hinzu.

II. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen Genehmigung, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Unterlieferern eintreten. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert der Gesamtlieferung. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Betrieb mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

III. Verpackung, Versand und Gefahrentragung

Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Verpackung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach unserem Ermessen. Verpackung, Kisten, Kartons werden billigst berechnet und nicht zurückgenommen. Versicherungen gegen Bruch, Diebstahl etc. erfolgen nur auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten. Im Falle von FOB- und CIF Lieferungen kommen die Bestimmungen der jeweiligen neusten Incoterms zur Anwendung. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen worden sind. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr von Tagen der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.

IV. Zahlung

Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung hat die Zahlung unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, unter Vorbehalt einer höheren Schadensforderung. Zur Hereinnahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Werden solche nach vorhergehender Vereinbarung angenommen, gelten deren Beträge erst nach Wechseleinlösung als bezahlt. Wechseldiskont und -spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung von Akzepten, Wechseln und Schecks wird nicht übernommen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit dieses auf Ansprüchen aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis beruht. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

V. Eigentumsvorbehalte

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderung insgesamt um mehr als 20% übersteigt. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung unsererseits. Der Besteller ist berechtigt, die vorbehaltswahre im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verlängerungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehende Forderung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn unwiderruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungs-ermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und von uns unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller. Der Besteller ist auch verpflichtet, ggf. die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens unverzüglich anzuzeigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

VI. Beanstandungen und Gewährleistung

Wir haften dem Besteller dafür, dass die Ware zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf ihn übergeht, nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Feststellung von Mängeln ist unverzüglich schriftlich zu melden. Es steht in unserem Ermessen, den Mangel zunächst durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Erst wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist, kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Ausgetauschte Teile oder ersetzte Ware gehen in unser alleiniges Eigentum zurück. Ein- und Ausbaukosten, einschließlich damit zusammenhängender Nebenkosten, trägt der Besteller.

VII. Zeichnung, Entwürfe, Unterlage, Schutzrechte

Unsere Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen darf der Empfänger irgendwelchen Dritten Personen, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht bekannt geben. Zuwiderhandlungen verpflichten den Empfänger zum vollen Schadensersatz und berechtigen uns zum Rücktritt von allen mit ihm geschlossenen Lieferverträgen. Zu den Angeboten gehörige Zeichnungen und Unterlagen sind sofort zurückzugeben, wenn das Angebot nicht zur Auftragserteilung führt. Bei Anfertigung von Teilen nach Angaben oder Zeichnungen des Bestellers haftet dieser uns dafür, dass hierdurch kein Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und hat uns von eventuellen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Auslandsgeschäfte. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage einzureichen.